

**Satzung der Stadt Dargun
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
-Abwassersatzung-**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile
- § 10 Örtliche Abwasserbeseitigung
- § 11 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzliche Vorschriften
- § 12 Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle
- § 13 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle
- § 14 Betriebsstörungen und Haftung
- § 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 18 Versickerungspflicht
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Gebühren
- § 21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 22 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Stadt obliegt die Beseitigung des auf dem Gebiet der Stadt Dargun anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie eine öffentliche Abwasseranlage:
 E Anlage des Ortes Dargun und des Ortsteiles Brudersdorf
 F Anlage des Ortsteiles Stubbendorf
 G Anlage des Ortsteiles Zarnekow
 H Anlage des Ortes Wagun und des Ortes Barlin
 Die Anlage auf dem Gebiet des Ortes Brudersdorf wird im Mischverfahren, die Anlagen auf dem Gebiet der Orte Dargun, Zarnekow und Stubbendorf im Trennverfahren betrieben. Die Anlage auf dem Gebiet des Ortes Wagun und des Ortes Barlin wird im Trennverfahren betrieben.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinn dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.
- 3a. Niederschlagswasser:
Ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.
- 3b. gering verschmutztes Niederschlagswasser
ist insbesondere abfließendes Wasser von
 - unbefestigten Flächen und Grünflächen,
 - Dach- und Terrassenflächen,
 - Hofflächen,
 - Fuß- und Radwegen,
 - wenig befahrenen Straßen (bis zu 2000 Kfz am Tag) oder
 - nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen.
4. Abwasserbeseitigung:
Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
5. Öffentliche Abwasseranlage:
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen E, F, G und H gehören
 - a) das gesamte zum jeweiligen Anlagengebiet gehörende kommunale Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen.
 - b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient

d) der Anschlusskanal

6. Mischverfahren:

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Anschlusskanal:

Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, beim Anschluss über private Straßen und private Wege der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und der Grenze der privaten

Straße oder des privaten Weges. Er ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschl. deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslosen Gruben.

10. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

11. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt: die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Anschlussberechtigter ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist.

12. Die Tarife Arbeitsgebühr und Grundgebühr unterscheiden sich nach Großkunden und Kleinkunden.

Großkunden sind Kunden mit einer Wasserabnahme von mindestens 50.001 cbm im Jahr. Kleinkunden sind Kunden mit einer Wasserabnahme bis maximal 50.000 cbm im Jahr.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der

Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Schachtdeckeloberkante des Kontrollschachtes im Hauptsammler der öffentlichen Abwasseranlage, der dem unterirdischen Anschlusskanal zu dem angeschlossenen Grundstück am nächsten liegt. Die von der Stadt für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;
2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;
4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltung, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen,
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freigesetzt,
5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
7. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,

9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
10. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
11. Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, außer denjenigen, die mit Genehmigung der Stadt direkt in die Kläranlage gebracht werden,
12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
13. Silagewasser,
14. Grund-, Drain- und Kühlwasser,
15. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung > 25 kW für Erdgas, Flüssiggas und Stadtgas sowie nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen für Heizöl.
16. radioaktives Abwasser.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.

(3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.

(4) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Mengen gelten:

1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s, ha,
2. Niederschlagswasser,

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

(5) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage Temperatur 35°C
pH-Wert 6,5 bis 10,0
Absetzbare Stoffe:
 - a) biologisch abbaubare:
Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.
 - b) biologisch nicht abbaubare:
1 ml/l in 0,5 Stunden Absetzzeit

Aluminium, Eisen: begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar

Ammonium und Ammoniak (NH₄) 200,0 mg/l

Cyanid

a) leicht freisetzbar (CN) 0,5 mg/l

b) gesamt (CN) 20,0 mg/l

Fluorid (F) 60,0 mg/l

Nitrid (NO₂) 20,0 mg/l

Sulfat (SO₂) 600,0 mg/l

Sulfid (S) 2,0 mg/l

Verseifbare Öle und Fette 250,0 mg/l

Der Einbau von Fettabscheidern kann gefordert werden.

Mineral-Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar Abscheidung durch
Leichtstoffabscheider
erforderlich

b) nach physikalisch-chemischer
Behandlung 20,0 mg/l

Organische Lösungsmittel		
a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert	
b) mit Wasser nicht vermischbar	Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich	
Phenole, wasserdampflich		
(als C ₆ H ₅ OH, halogenfrei)	20,0	mg/l
Chrom 6-wertig (Chromat)		
(als Cr)	0,5	mg/l
Selen (Se)	0,1	mg/l
Silber (Ag)	1,0	mg/l
Zink (Zn)	3,0	mg/l

2. An der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Arsen (As)	0,1	mg/l
Blei (Pb)	2,0	mg/l
Cadmium (Cd)	0,2	mg/l
Chrom gesamt (Cr)	2,0	mg/l
Kupfer (Cu)	1,0	mg/l
Nickel (Ni)	1,0	mg/l
Quecksilber	0,05	mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z. B. 1,1,1-Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	0,5	mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0	mg/l
Freies Chlor (Cl)	0,5	mg/l

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

(6) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(7) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(8) Abwasser, das bei haushaltsüblichen Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung der Stadt, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 5 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Über die zulässige Einleitung von in Abs. 5 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2 Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu besorgen ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen,

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücke hervorruft oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Einwilligung der Stadt zulässig. Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder gewerblich genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind.

(3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muß der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.

(4) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.

(5) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen von Abs. (1) vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.

(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(7) Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstückskläreinrichtungen, Abortgruben usw.) nicht hergestellt oder betrieben werden.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9

Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung durch eine hierfür zugelassene Fachfirma im Erd- und Kanalbau herzustellen, zu erneuern und zu ändern.. Die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen vor Beginn der Genehmigung durch die Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass die Dichtheit der Anschlusskanäle, der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließbaren Teile der Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entstehen.

(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen und Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Stadt legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder, wenn die Stadt dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht abzuschließen.

(4) Der Anschlussberechtigte ist der Stadt auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe (z. B. Wegfall der Ermäßigung der Abwasserabgabe entsprechend § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz-AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes verursacht haben.

(5) Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Stadt als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(6) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Stadt auf Grund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

(7) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen dem öffentlichen städtischen Entwässerungsnetz nicht zugeführt werden

(8) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(9) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 10 Örtliche Abwasserbeseitigung

(1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich, oder wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von 2 Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage (wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergl.), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen. Eine Umnutzung ist nach Genehmigung durch die Stadt möglich.

§ 11 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12 Art, Größe und Zahl der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. In Gebieten mit Mischverfahren ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennverfahren je ein Anschlusskanal für Schmutz- und bei Bedarf für Niederschlagswasser herzustellen. In besonderen Fällen kann die Stadt weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Stadt von den Bestimmungen des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

(3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe gestalten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird. Die Gestattung gilt rückwirkend als erteilt für gemeinsame Anschlusskanäle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden.

§ 13 Anschlusskanäle

(1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor dem Straßenkanal bestimmt die Stadt. Die Reinigungsöffnung (Prüfschacht) muss die für die

Ableitung der Abwassermenge und für die Reinigung und Probenahme erforderliche Größe, mindestens aber 400 mm lichte Weite haben. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(2) Arbeiten am Anschlusskanal, das sind insbesondere die Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung, der Verschluss und die Beseitigung von Verstopfungen werden ausschließlich von der Stadt Dargun oder einem von der Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführt.

(3) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt Dargun den Aufwand für die von ihm beantragte und von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführte Ausbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Verschleißung des Anschlusskanals zu ersetzen. Der Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Auf den Ersatzanspruch kann die Stadt vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlussberechtigten Vorschüsse in Höhe des voraussichtlichen Aufwands verlangen.

(4) Die Kosten für die Beseitigung von durch ihn verursachten Abflussstörungen und Verstopfungen im Anschlusskanal trägt der Anschlussberechtigte.

§ 14

Betriebsstörungen und Haftung

(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte gegen die Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.

(2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach Ankündigung ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Begrenzung des Benutzungsrechtes durch den Anschlussberechtigten ist dieser Zutritt jederzeit zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauschlüsse, Hebeanlagen, Meßvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im voraus verlangen.

(4) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht der Stadt auszuweisen.

(5) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Rohstoffe.

(7) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 8 erforderlich ist, der Untersuchung durch die Stadt. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 8 sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (§ 15 Abs. 9). Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

(8) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Stadt auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die Stadt kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung von automatischen Probenahmegegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nichthäusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen sovieler Abwassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwasser erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Betriebstagebücher sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.

(9) Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie auf Grund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

(10) Die Stadt ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn:

1. Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;
3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;
5. die Voraussetzung für den Anschlusszwang (§ 5 Abs. 1) entfallen;
6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;
7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3);

10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstücks vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Anzeige vorab fernmündlich gegenüber der Stadt zu erfolgen.

§ 17

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

(1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interessen und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18

Versickerungspflicht

(1) Unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten ist in den Gebieten der Stadt Dargun und der Gemeinde Brudersdorf auf den Grundstücksflächen zu versickern, auf denen es anfällt. Diese Versickerung ist anzuwenden auf Grundstücken, die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

(3) Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das versickert wird, ist der Grundstückseigentümer. Das gilt entsprechend für Erbbauberechtigte oder andere an dem Grundstück dinglich berechtigte.

(4) Beseitigungspflichtige nach Absatz 3, auf deren Grundstücken Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung erlaubnisfrei und vollständig versickert wird, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung befreit.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3

in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.

2. § 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.

3. § 5 Abs. 3

Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt.

4. § 5 Abs. 4, 5 und 7

Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.

5. § 6 Abs. 1 und 6

sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

6. § 7 Abs. 1

das Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder auf die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Entwässerungsanlagen betreibt.

7. § 9 Abs. 1, 3, 6 und 7

Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.

8. § 12 Abs. 1

Jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigene Anschlusskanal gesondert anschließt, es sei denn,

es ist ein Anschluss nach §12 (3) gestattet.

9. § 13 Abs. 2

Arbeiten ohne Auftrag durch die Stadt Dargun am Anschlusskanal durchgeführt.

10. § 15 Abs. 1, 6 und 7

die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch die Stadt verweigert.

11. § 15 Abs. 2, 3 und 5

den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten der Stadt nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt.

12. § 15 Abs. 8

von der Stadt geforderte Probenahmestellen und Meß- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung der Stadt vorlegt.

13. § 16

als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer:

1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,

2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen städtischen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 20 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren nach der Abwassergebührensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung erhoben.

§ 21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Stadt Dargun in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 22 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 23 Übergangsregelung

(1) Bisher zulässige Einleitungen von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Vorschriften des § 18 dieser Satzung entsprechen, hat der Beseitigungspflichtige innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung zu unterbinden.

(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Beseitigungspflichtigen angemessen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Auslaufen der Frist nach Absatz 1 bei der Stadt zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

* Ursprungssatzung vom 4. Dez. 2001

* eingearbeitet die erste Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Entwässerung der Grundstück und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 4.12.2001 Beschluss-Nr. 66/05

* eingearbeitet die zweite Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 04.12.2001 Beschluss-Nr. 47/06

* eingearbeitet die dritte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung – vom 04.12.2001 Beschluss-Nr. 05/11

Anlage I zu § 18, Absatz I. AbwassersatzungGeltungsbereich für § 18. Versickerungspflicht

alle Grundstücke in der Stadt Dargun und in der Gemeinde Brudersdorf mit Ausnahme der folgenden Grundstücke:

1. in der Stadt Dargun alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze,
2. in der Gemeinde Brudersdorf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze,
3. in Dargun, Flur 2, Flurstücke 82/2, 79/1, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100/2, 101/1, 102/4, 103/2, 104, 105/4, 106/2,
4. in Dargun, Flur 3, Flurstücke von 43/1 bis 74, von 193 bis 198/1 und 221/2, 225/3, 225/6, 230/35, 230/40, 240/1, 241/1, 242/3, 239/2, 239/3, 239/4, 239/5, 239/6, 250/2, 250/4, 250/5, 250/6, 256/1, 236/3, 236/6,
5. in Dargun, Flur 4, Flurstücke 51/16, 51/17, 51/18, 9/6, 9/19, 9/21, 9/20, 9/39, 9/48, 9/51, 9/50, 9/49, 9/40, 9/41, 9/45, 9/47, 9/43, 9/44, 9/45, 9/46, 11/23, 11/24, 22/46, 22/45, 22/54, 22/55, 22/44, 22/43, 22/42, 22/57, 22/14, 22/13, 22/41, 21/2, 22/98, 22/35, 22/33, 22/2, 22/63, 22/39, 20/8, 43/22, 43/4, 44, 43/14, 43/12, 43/24, 43/20, 43/19, 20/3, 18/2, 18/3, 51/8, 51/20, 51/7, 51/19, 51/14, 18/6, 17/3, 18/5, 15/1, 16/1, 14, 13/1, 13/7, 13/3, 11/27, 11/30, 11/31, 11/32, 11/25, 11/18, 11/17, 11/9, 12/2, 11/33, 11/16, 11/14, 11/13, 11/11, 11/20 und 22/2.